

Title	Institutionalisierung des Regelfolgens : Kants Rechtszustand als Modell
Author(s)	Schönrich, Gerhard
Citation	Philosophia OSAKA. 2007, 2, p. 1-17
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/4102
rights	
Note	

Osaka University Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

Osaka University

Gerhard SCHÖNRICH (Dresden TU)

Institutionalisierung des Regelfolgens - Kants Rechtszustand als Modell*

Die folgenden Überlegungen riskieren einen verfremdenden Blick auf das Regelfolgen-Problem, das seit Kripkes Wittgenstein-Interpretation vorwiegend in einem epistemologischen Bezugsrahmen diskutiert wird. Wenn hier als Bezugsrahmen stattdessen die Kategorien der politischen Philosophie von Hobbes und Kant eingesetzt werden, so ist das Ziel nicht eine schlichte Übersetzung von inzwischen vertrauten Fragen wie: Woran ist zu erkennen, ob eine Regel richtig angewendet wird? Woher weiß der Regelbefolger, wie eine Reihe von Regelanwendungen gerade hier fortzusetzen ist? in das Vokabular des Gesellschaftsvertrags. Zwar sind die Analogien leicht zu sehen: Ist die Gemeinschaft der Regelbefolger, die die aufgeworfenen Fragen letztinstanzlich beantworten soll, nicht der allgewaltige, weil mit absoluter Entscheidungs- und Sanktionsmacht ausgestattete Souverän, der aus nichts anderem als aus den individuellen Regelbefolgern gemacht ist? Aber es geht nicht um eine Oberflächenähnlichkeit. Das hier verfolgte Ziel ist es vielmehr, das normative Fundament einer solchen Gemeinschaft freizulegen, deren Institutionalisierung keineswegs - wie die Kripkesche und die Hobbesche Analyse glauben machen -, normfrei zu konzipieren ist. Der Weg läuft über eine Generalisierung des Regelfolgenproblems zu dem semiotischen Problem: Wie kann man überhaupt Zeichenmittel auf etwas anwenden? Worauf gründet die Normativität der dabei beanspruchten Korrektheitsbedingungen als Interpretanten der Zeichenverwendung? Das semiotisch verstandene Gedankenexperiment vom Krieg der Naturzustandsbewohner gegeneinander als einem Krieg um die „wahren“ Interpretanten will zeigen, dass bereits der Versuch, sich solcher Interpretanten in individueller Selbstfestlegung zu bemächtigen, parasitär an der gelebten Praxis einer normativ gehaltvollen Regelbefolgungsgemeinschaft partizipiert.

1. Der Regelskeptizismus als Kritik der klassischen Bedeutungstheorie

Der landläufigen Vorstellung von Regelbefolgung liegt folgendes Bild zugrunde. Da gibt es auf der einen Seite den Regelausdruck, eine Formulierung in einer natürlichen oder künstlichen Sprache, ein Verkehrsschild oder ein Wegweiser - manifestiert in einem Zeichenmittel bzw. einer Sequenz von Zeichenmitteln. Dem korrespondiert auf der anderen Seite der Anwendungsfall der Regel, eine Verhaltensepisode, eine Zahlenreihe oder ein Gegenstand. Die offenkundige Kluft zwischen den

* Der Beitrag wurde zuerst veröffentlicht in: U. Baltzer / G. Schönrich (Hrsg.), *Institutionen und Regelfolgen*, Paderborn 2002, S. 101-118.

beiden Seiten wird durch eine dritte Instanz wie die aristotelische „phronesis“ oder die kantische „Urteilkraft“ überbrückt. Sie tritt als die Regelkompetenz auf den Plan, die festlegt, wie der Regelausdruck zu verstehen ist und was als Anwendungsfall durchgeht und was nicht.

Mit unerbittlicher Schärfe arbeitet Kripke in seiner Wittgenstein-Interpretation¹ die Aporien heraus, die sich aus diesem Konzept ergeben. Demnach erweist sich die zwischen Regelausdruck und Anwendungsfall vermittelnde Instanz als hoffnungslos überfordert; sie scheitert an dem sich einstellenden Deutungsregress. Ob z.B. das „+“-Zeichen die Addition oder die Quaddition meint, wird zur Sache, die die dritte Instanz durch eine Deutung zu entscheiden hat. Eine Deutung aber kommentiert den ersten Regelausdruck letztlich nur durch einen weiteren, nicht minder deutungsbedürftigen Regelausdruck, etwa durch die Feststellung, im Falle von „+“ handle es sich um das „plus“-Zeichen. Was aber ist die Bedeutung von „plus“? Wie sind „quasartige“ Regeldeutungen auszuschließen, die eine Reihe wie „2, 4, 6, ..., 998, 1000“ mit „1004, 1006,...“ fortsetzen? Der Regelausdruck hat nicht die magische Kraft einer Zauberformel, die alle zukünftigen Fälle im vorhinein bannt. Wer sich die Lösung durch einen entschlossenen Seitenwechsel erhofft, wird wieder durch den Skeptiker düpiert. Auf die bisherigen Anwendungsfälle können wir uns nicht berufen, weil sich das regelmäßige Muster, das sie aufweisen, als genauso deutungsbedürftig erweist wie der dürre Regelausdruck. Sie sind keine Fetische, die an die Stelle der zukünftigen Fälle treten; sie können keine bestimmte Fortsetzung herbeizwingen.

Dem Skeptiker Kripkescher Prägung geht es nicht um ein sophistisches Widerlegungsspiel. In seinen Attacken verfolgt er ein weitergehendes, strategisches Ziel: die Zerstörung des landläufigen Bildes vom Regelfolgen in der Wurzel seines Kompositionsprinzips, wonach der zwingende Charakter von Regeln in der „Bedeutung“ der Regel begründet sein soll. Einmal erfasst, soll die „Bedeutung“ der zeichenverwendenden „phronesis“ oder „Urteilkraft“ die Korrektheitsbedingungen an die Hand geben, an denen sich die Regelanwendung ausrichtet. Dann legt beispielsweise die „Bedeutung“ des „+“-Zeichens oder des Prädikatausdrucks „rot“ auch den Standard dafür fest, was als eine Summe zu gelten hat oder wann ein Gegenstand korrekt als roter charakterisiert wird. Dieses Erfassen der Bedeutung wird in der Literatur als intentionales „Bedeutungsfaktum“ bezeichnet.² (Auch die Annahme eines nichtintentionalen Faktums, z.B. einer dispositionalen Festlegung des Regelgebrauchs bei einem Zeichenbenutzer, der wie eine Maschine stets korrekte Anwendungen hervorbringt, wird von dem Kripkeschen Einwand erfasst, insofern auch Maschinen manchmal Fehlfunktionen unterliegen. Spätestens auf der Ebene des Programms und seiner Regelausdrücke greift dann wieder der Zweifel an den dort in Anspruch genommenen intentionalen Bedeutungsfakten.³

¹ S. A. Kripke, *Wittgenstein über Regeln und Privatsprache*, Frankfurt a.M. 1987 (Orig. 1982).

² G. Wilson, Semantic Realism and Kripke's Wittgenstein, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LVIII (1998), S. 99-122; vgl. dazu kritisch: S. Soames, Facts, Truth Condition, and the Skeptical Solution to the Rule-Following Paradox, in: *Philosophical Perspectives*, 12, Language, Mind and Ontology, 1998, S. 313-348.

³ Vgl. Kripke, ebd. S. 47ff.

Der Ausdruck „Bedeutungsfaktum“ ist ambig, insofern er deskriptiv oder normativ verstanden werden kann. Wer die Bedeutung erfasst, weiß zwar, was der Inhalt der Regel ist, z.B. worin die Additionsregel oder die Prädikatorengregel für „rot“ besteht, einfach weil er sich dieser Auffassung zufolge in den Besitz von Eigenschaften gesetzt hat, die festlegen, was als Summe bzw. als roter Gegenstand gilt (im Sinne des Inhalts einer konstitutiven Regel: Y gilt als X). Doch damit hat er den Standard noch nicht für sich selbst als verbindlich übernommen, die Korrektheitsbedingungen noch nicht für sich selbst als handlungsleitend akzeptiert. Erst das Eingehen der entsprechenden Verpflichtung lädt die Regel mit normativem Gehalt auf und etabliert sie als präskriptive Regel (Wenn X, dann tue Y). Mit dem Ausdruck „Bedeutungsfaktum“ ist also sowohl das intentionale Erfassen des Regelinhalts als auch die Verpflichtung auf die Anwendung dieses Inhalts gemeint, und zwar als ein Faktum in dem der aktuellen Regelanwendung vorausgehenden Leben des Zeichenbenutzers - wenn es denn ein Bedeutungsfaktum gibt. Der Nachweis, dass solche Bedeutungsfakten Chimären sind, bildet deshalb den Kern des skeptischen Arguments, das sich insgesamt in den Dienst einer *reductio ad absurdum* der zugrundeliegenden klassischen Bedeutungstheorie stellt.

Die wohl übersichtlichste Darstellung des Arguments bietet Wilson⁴. Gleichwohl soll sie nicht einfach unbesehen übernommen, sondern in einer semiotisch generalisierten Version rekonstruiert werden. In dieser neuen Begrifflichkeit wird sie dann auch für die fällige politisch-philosophische Rekategorisierung anschlussfähig. Die Grundthese besagt:

(B) Wenn ein Zeichenmittel M auf ein Objekt O anwendbar sein soll, dann gibt es Eigenschaften $I_1 \dots I_n$, die für Zeichenbenutzer konstitutiv für die korrekte Anwendung des Zeichens M auf O sind.

Was auch immer der Inhalt eines Regelausdrucks sein mag, er wird nach These (B) über die „Bedeutung“ der in der Regelformulierung verwendeten Zeichen erfasst. Deren „Bedeutung“ wiederum wird durch das Verstehen der Korrektheitsbedingungen für diese Zeichen erklärt. In der semiotischen Terminologie von Peirce stellen sich die korrektheitsverbürgenden Eigenschaften, die O aufweisen muss, damit M anwendbar ist, als Interpretanten I dar. Als drittes Moment vervollständigt der Interpretant I die Relation M-O zu einer genuinen Zeichenrelation. Peirces Definition lautet: „Ein *Zeichen* oder *Repräsentamen* ist alles, was in einer solchen Beziehung zu einem Zweiten steht, das sein *Objekt* genannt wird, dass es fähig ist, ein Drittes, das sein *Interpretant* genannt wird, dahingehend zu bestimmen, in derselben triadischen Relation zu jener Relation auf das Objekt zu stehen, in der es selbst steht.“⁵ Es ist also erst das dritte Moment, der Interpretant I, der das Mittel M dazu bestimmt, für ein Objekt O zu stehen. Im Rahmen der These (B) bringt er die

⁴ Vgl. im folgenden Wilson, ebd., S. 105ff.

Korrektheitsbedingungen ins Spiel, die z.B. eine Äußerung „rot“ - das Mittel M - als korrekte Verwendung interpretiert. Diese Leistung erbringt er, weil er „in derselben triadischen Relation“ zu O steht, in der auch M steht. Nur deshalb kann der Interpretant das Rotsein der Oberfläche von O als Korrektheitsbedingung für einen Zeichenbenutzer zur Geltung bringen, der das Mittel „rot“ in Bezug auf genau dieses O zur Anwendung bringen will. Der ganze Nachdruck in dem herangezogenen Zitat liegt auf der Wendung: „in derselben triadischen Relation“. Peirces Zeichenkonzept wird verfälscht, wenn die genuine Triade M-O-I in die drei dyadischen Teilrelationen (M-O; O-I; I-M) zerlegt wird. Genau diese Reduzierbarkeit der irreduziblen Zeichenrelation unterstellt aber die folgende Faktualismusthese. Sie verlangt, dass der Interpretant I von dem Zeichenbenutzer auch wirklich also solcher erfasst und faktisch in Besitz genommen werden muss. Mit der Verpflichtung auf diese These setzt dann auch der unaufhaltsame Verfall der klassischen Bedeutungstheorie ein:

(F) Wenn es Eigenschaften $I_1...I_n$ gibt, die für die Zeichenbenutzer die korrekte Anwendung des Zeichens M auf O regeln, dann gibt es

ein die Zeichenbenutzer betreffendes Faktum, das diese Eigenschaften $I_1...I_n$

(1) als Korrektheitsbedingungen für M erfasst und

(2) als verbindlich etabliert.

Zunächst wird die Ambiguität des „Bedeutungsfaktums“ in zwei klar unterschiedene Komponenten aufgelöst. Die erste beschreibt das Erfassen der Eigenschaften an dem Objekt O, wie es z.B. in dem intentionalen Erlebnis des Gegebenseins dieser Eigenschaften manifest wird. Insoweit postuliert die Faktualismusthese nur einen *epistemischen* Sachverhalt in der Beziehung von M auf O. Der Zeichenbenutzer weiß jetzt, dass O tatsächlich die Eigenschaften aufweist, die als Interpretanten genommen die Anwendung des Zeichens M zu einem Fall der Regel machen. Er weiß es, weil er über die dyadische Beziehung I-O Einsicht in das Erfülltsein der Anwendungsbedingungen für M genommen hat. Auf dieser Basis wäre der fragliche Regeltypus der einer konstitutiven Regel „Y gilt als X“. Warum aber sollte der Zeichenbenutzer hier M auf O anwenden? Was fehlt, ist ein *normativer* Sachverhalt, wie er in der zweiten Komponente explizit gemacht wird. Diese stellt ein präskriptives Moment heraus, das die Übernahme der erkannten Korrektheitsbedingungen als hier und jetzt verbindlich und damit als handlungsleitend etabliert. Die Nötigung, entsprechend dem erfassten Inhalt auch zu handeln, erwächst erst aus dem Eingehen der Verpflichtung. An dieser Stelle beginnt der Skeptiker nun seine zersetzende Arbeit; in der Non-Faktualismusthese will er zeigen:

(NF) Es gibt kein Faktum über die Zeichenbenutzer derart, dass es

⁵ Ch. S. Peirce, *Phänomen und Logik der Zeichen*, hg. und übers. von H. Pape, Frankfurt a.M. 1983, S. 64.

- (1) ein Erfassthaben der Eigenschaften $I_1 \dots I_n$ stützen könnte und
- (2) selbst wenn es ein solches Faktum gäbe, könnte es $I_1 \dots I_n$ nicht als Korrektheitsbedingungen verbindlich machen.

In der Rekonstruktion des Skeptikers stellt sich die Situation so dar: Um die Eigenschaften $I_1 \dots I_n$ als Korrektheitsbedingungen in Anschlag zu bringen, muss ein Zeichenbenutzer $I_1 \dots I_n$ noch vor und unabhängig von der Anwendung von M auf O erfassen, sonst könnte er ihnen nicht die Funktion eines Standards zuweisen. Eben dieses unmittelbare Erfassen-Können kann der Skeptiker nun vor dem Hintergrund der Peirceschen Zeichendefinition mit einem semiotischen Argument bestreiten. Was dieser Zeichenbenutzer erfasst, ist weder der Interpretant I noch das Objekt O jeweils für sich genommen, sondern die dyadische Relation I-O. Dabei lässt sich der Proponent der klassischen Bedeutungstheorie von der richtigen Idee leiten, dass M nur deshalb für O steht, weil es von I dahingehend bestimmt wird. Statt diese triadische Relation jedoch als genuine irreduzible Relation M-O-I ernst zu nehmen, besteht er auf einer Zerlegung in Dyaden, indem er die Relation I-O zur Kontrolldyade für die Relation M-O erhebt. Die dyadische Relation I-O kann er dann nur so artikulieren, dass er I als ein weiteres Mittel M' versteht, dessen Beziehung auf O erneut auf seine Korrektheit zu überprüfen wäre und so ad infinitum. Im Beispiel gesprochen: Die dyadische Relation des „+“-Zeichens auf Summanden wird durch die dyadische Relation des Ausdrucks „plus“ auf diese Summanden erklärt, d.h. die Korrektheitsbedingungen für „+“ werden durch die Angabe „plus“ erläutert. Um zu verhindern, dass „plus“ als „quus“ missverstanden wird, sieht sich der Proponent genötigt, weitere Erläuterungen nachzuschieben, die alle erwartungsgemäß dasselbe Schicksal erleiden.

Zur Rettung der Sache könnte der Proponent gegen den Skeptiker versuchsweise ins Feld führen, die Mittel „+“ und „plus“ bezögen sich in ihren verschiedenen Dyaden doch auf dasselbe Objekt O, eben die Summanden, und im Hinblick auf die Selbigkeit dieses O könnten sie mit Informationsgewinn wechselseitig durcheinander substituiert werden. Jetzt kann der Skeptiker seinen spielentscheidenden Zug anbringen. Er bezweifelt, dass das O der Ausgangsdyade M-O dasselbe O ist wie das der Kontrolldyade (In Kripkes Vokabular: die Summanden könnten sich ja als Qummanden herausstellen; damit wäre das „plus“ als „quus“ zu verstehen...) In der Kontrolldyade kommt das M nämlich gar nicht vor. Jeder andere Zeichenbenutzer muss also im Zweifel sein, ob die Kontrolldyade in O überhaupt an die Ausgangsdyade M-O anschließt. Der Versuch auf die verbleibende dritte dyadische Relation M-I zurückzugreifen, scheitert aus den gleichen Gründen; auch hier fehlt jeweils das dritte Moment, das den Anschluss garantieren könnte. In verallgemeinerter Form besagt diese Überlegung: eine genuine Zeichenrelation M-O-I ist nicht auf ein Aggregat von Dyaden reduzierbar. Das O, auf das sich M bezieht, ist aus der Sicht von I erst dann dasselbe O, auf das sich I seinerseits bezieht, wenn der Bezug von M auf O ineins auch der

Bezug von I auf O ist. Und entsprechend ist im Bezug von M auf I erst dann dasselbe M beteiligt wie im Bezug von M auf O, wenn der Bezug von M auf O ineins auch der Bezug O auf I ist.⁶

Peirces Beispiel von einem Mann, der einer Frau eine Brosche schenkt, kann die fatalen Folgen einer reduktiven Zerlegung in Dyaden anschaulich machen. Wenn I dem M etwas gibt und wenn M das O von jemandem empfängt und wenn I das O an jemandem gibt, dann kann es eben sein, dass das, was I dem M gibt, etwas ganz anderes ist als gerade das O, das M empfängt. M kann das O von anderer Seite als von I bekommen. Und I kann das O wiederum jemand anderem geben als gerade M.⁷ Das sogenannte „semiotische Dreieck“, das die Eckpunkte M, O und I (meist unter anderen technischen Bezeichnungen wie „Signifikant“, „Referent“ und „Signifikat“ o.ä.) in die geometrische Form \triangle bringt⁸ - und damit auch graphisch die Zerlegung in drei Dyaden suggeriert - erweist sich als eine getreue semiotische Version der klassischen Bedeutungstheorie, die hier ihr intentionales Vokabular abgelegt und ein neues semiotisches Kleid übergestreift hat, das ihre Defizite freilich noch weniger kaschieren kann. Gegen sie wendet sich also die epistemische Stoßrichtung der Non-Faktualismusthese.

Die normative Stoßrichtung hingegen wird in folgender Überlegung plastisch: Angenommen ein allwissender Beobachter könnte die fraglichen Eigenschaften tatsächlich als Interpretanten fixieren. Ihm trauen wir zu, mit dem unendlichen Regress fertig zu werden. Was dieser Beobachter herausfände, wäre nur das Faktum einer regelmäßigen Struktur, eines Musters in der Anordnung von M,O und I in der Gestalt des semiotischen Dreiecks, das sich in den vergangenen Anwendungsfällen abzeichnet, jedoch gerade kein Faktum, das quusartige Fortsetzungen präskriptiv ausschließen würde.⁹ Aus dem Faktum, dass sich die langen Reihen der Dyaden M-O, I-O und M-I bisher immer so zusammengeschlossen haben, dass sich z.B. das O der ersten Dyade auch als das O der zweiten Dyade bewiesen hat, lässt sich für die zukünftigen Anschlüsse nichts ableiten. Dieses Faktum bleibt kontingent. Die Verbindlichkeit der Korrektheitsbedingungen für die Zeichenbenutzer wäre der normative Kitt, der die triadische Zeichenrelation zusammenhalten könnte, nur schlägt er sich nicht in dem postulierten Bedeutungsfaktum nieder. Ohne Verpflichtung auf Korrektheit ist der Zeichengebrauch zur völligen Beliebigkeit verdammt. Die radikalisierte Schlussfolgerung des Skeptikers aus dem Scheitern der klassischen Bedeutungstheorie und ihrer semiotischen Version führt dann zu dem Regelfolgen-Paradoxon:

(RP) Kein Zeichenbenutzer kann irgendein Zeichenmittel M anwenden.

⁶ Vgl. G. Schönrich, *Semiotik zur Einführung*, Hamburg 1999, S. 61ff.

⁷ Vgl. dazu U. Baltzer, *Erkenntnis als Relationengeflecht: Kategorien bei Ch. S. Peirce*, Paderborn, 1994, S. 110f.

⁸ Vgl. dazu stellvertretend für die Fülle der Literatur: U. Eco, *Zeichen. Einführung in einen Begriff und seine Geschichte*, Frankfurt a.M. 1977, S. 28ff.

2. Kripkes Hobbesianismus und der Ausgang aus dem semiotischen Naturzustand

Die Berufung auf Bedeutungsfakten ist leer. Bedeutungsfakten - so das Fazit der Kripkeschen Analyse - sind keine geeigneten Normgeber. Das Regelfolgen-Paradoxon lässt sich nur dadurch auflösen, dass eine andere Instanz als normgebend eingeführt wird. Der von Kripke eingesetzte Normgeber ist die Regelbefolungspraxis einer Gemeinschaft von Zeichenbenutzern; sie soll - so lautet die Grundthese der „skeptischen Lösung“ - die in der Faktualismusthese (F) postulierten Leistungen für den Zeichengebrauch erbringen, nämlich: (1) Korrektheitsbedingungen bestimmen und (2) in Geltung setzen.

Die Bestimmung der Korrektheitsbedingungen erfolgt intern durch die Praxis selbst. Diesen ausdrückliche Verzicht auf die Behauptung, Interpretanten müssten in Gestalt des ominösen Bedeutungsfaktums als Korrektheitsbedingungen erfasst werden, beschreibt der Slogan: „Regelfolgen ist blind“ hinreichend genau. Was nicht mehr eigens als Bedingung erfasst werden muss, ist auch nicht deutungsanfällig. Die sich in den Anschlusshandlungen der vergemeinschafteten Individuen je neu beweisende Übereinstimmung mit der faktischen Praxis entscheidet nun über die Korrektheit des Regelfolgens. Treten Zweifel auf, entscheidet eben der Machtspruch der Gemeinschaft, die als letzte epistemische Instanz selbst nicht irren kann. Das Markenzeichen der *Unfehlbarkeit*, das die gemeinschaftlichen Praxis der Regelbefolgung führt, holt sich seine Legitimation aus einem begrifflichen Zusammenhang, insofern korrekt nur das sein kann, was gemeinschaftliche Praxis ist. Das normative Gegenstück dieses Markenzeichens findet sich in der *absoluten Sanktionsmacht* dieser Gemeinschaft. Auf ein explizites Eingehen der Zeichenbenutzer auf die durch die Gemeinschaft zugewiesenen Verpflichtungen kommt es nicht an; an diese Stelle tritt der sanktionsbewehrte Konformitätsdruck. In der faktischen Durchsetzung der Übereinstimmung als allgemeine Norm ist die Gemeinschaft dann weder einer weiteren Machtinstanz noch einer externen Norm unterworfen.

Die Analogien sind augenfällig. Kripkes Gemeinschaft der Regelbefolger agiert in epistemischer und normativer Hinsicht wie Hobbes' absoluter Souverän und übernimmt in direkter Erbfolge auch die Defizite von Hobbes' Konstruktion. Sie lassen sich leicht markieren, wenn man der „skeptischen Lösung“ Kripkes eine andere Rahmung gibt und sie mithilfe der Kategorien der politischen Philosophie rekonstruiert. Eine solche „Hobbkesche“ Analyse begreift das Regelfolgen-Paradoxon als Beschreibung eines semiotischen Naturzustands, in dem jeder Zeichenbenutzer seine Auffassung von Korrektheitsbedingungen als Standard durchzusetzen versucht. Das in der Non-Faktualismusthese besiegelte Scheitern der klassischen Bedeutungstheorie führt unweigerlich in den

⁹ Vgl. Kripke, ebd., S. 55.

semiotischen Bürgerkrieg, den Krieg um die „wahren“ Bedeutungen, genauer: um die „wahren“ Interpretanten. Jeder Bewohner des semiotischen Naturzustands hat ein *ius in omnia et omnes*, d.h. jeder erhebt gegenüber allen anderen den Anspruch auf den Alleinbesitz der jeweiligen Bedeutung. In dem semiotischen Theorie-Vokabular liest sich das so: Jeder versucht die Eigenschaften $I_1 \dots I_n$ festzulegen, die für die Verwendung der Zeichenmittel konstitutiv sein sollen, indem er diejenigen mit seiner Reaktionsmacht bedroht, die seiner Festlegung nicht folgen wollen. Erst in der Retrospektive der Bewohner eines semiotisch befriedeten Zustands stellt sich der Naturzustand als der scheiternde -und wie sich zeigen wird: notwendig scheiternde - Versuch dar, Privatsprachen zu sprechen. Der Kriegszustand muss zwangsläufig eintreten, da die Bewohner des Naturzustands auf der Basis der ihnen zu Gebote stehenden semiotischen Ressourcen überhaupt keine Möglichkeit besitzen, stabile Interpretanten für die Verwendung von Zeichen zu bilden. Worin bestehen diese Ressourcen?

Zunächst wird in der Hobbkeschen Analyse das unübersichtliche Gewirr der Wittgensteinschen Lebensformen nüchtern in seine für irreduzibel gehaltenen Bestandstücke zerlegt, um zu prüfen, ob sich die komplexen Zeichenrelationen aus diesen Bestandstücken wieder zusammensetzen lassen. Als irreduzibel gelten einmal Zeichenmittel wie phonetische Ereignisse, Figuren aus Druckerschwärze, Armbewegungen, runde und dreieckige gefärbte Blechdinge etc., mit denen die Zeichenbenutzer hantieren. (Keinesfalls darf man hier schon von *tokens* eines Zeichens sprechen; die Beziehung auf ein *type* setzt die Lösung des Regelfolgenproblems voraus.) Irreduzibel sind auch die sich abzeichnenden regelmäßigen Muster im Hantieren mit diesen Zeichenmitteln, wie sie sich einem Beobachter darstellen. Schließlich gehören zu diesen natürlichen Ressourcen auch die individuellen Reaktionsaktivitäten, in denen die einzelnen Zeichenbenutzer ihre Weise, mit den Zeichenmitteln zu hantieren, auf Dauer zu stellen versuchen. (Hier im Naturzustand schon von Sanktionsaktivitäten zu sprechen, wäre eine Erschleichung, denn als normativer Begriff bezeichnet „Sanktion“ eine Aktivität, die selbst als korrekt oder inkorrekt zu bewerten ist. Wie aber individuelle Aktivitäten überhaupt als normativ gehaltvoll verstanden werden können, ist ja gerade erst mithilfe des Gedankenexperiments eines semiotischen Naturzustands zu klären.)

Es wäre nun ein grobes Missverständnis, der Hobbkeschen Konstruktion eines semiotischen Naturzustands eine genetische Lesart zu unterlegen. Denn das erklärte Ziel ist nicht zu zeigen, wie sich aus dem Naturzustand schrittweise stabile Korrektheitsstandards für Regelfolgen entwickeln. Wie sollten auch Individuen, die über keine gemeinsamen Interpretanten verfügen, d.h. nicht verlässlich kommunizieren können, in der Lage sein, vertragliche Regelungen zu treffen? Die genetische Lesart ist auf triviale Weise zirkulär. Die hier vertretene Lesart des Experiments hingegen soll den Begriff einer normativ gehaltvollen Regelbefolgingspraxis argumentativ *ex negativo* stützen, indem sie demonstriert, dass selbst die Konstruktion des Gegenbegriffs zu einer solchen Praxis, veranschaulicht in der Annahme eines normentleerten semiotischen Urzustands, noch

parasitär an den normativen Ressourcen einer gelebten Regelbefolgingspraxis teilhat. Ist Rortys bekannte Devise richtig, wonach gilt: „the only good ‚transcendental argument‘ is a ‚parasitism‘ argument“¹⁰, dann ist diese Hobbkesche Argumentationsfigur transzendental. Sie hat den Nachweis des parasitären Charakters einer jeden skeptischen Position zum Ziel - also auch noch der „skeptischen Lösung“ des Regelfolgen-Paradoxons, wie sie Kripke empfiehlt. Die gegen Kripke zielende Pointe zeigt, dass sich die Gemeinschaft der Regelbefolger nur in dem Maße als Norm- und Sanktionsinstanz etablieren kann, wie sie sie sich zugleich als Parasit einer normativ gehaltvollen Praxis zu erkennen gibt. Freilich wird erst der Rekurs auf Kants Rechtsbegriff und seine semiotische Reformulierung diesen versteckten Parasitismus vollständig freilegen - mehr kann an dieser Stelle zur Abwehr des möglichen Missverständnisses nicht geleistet werden.

Zuerst will die Hobbkesche Konstruktion des semiotischen Naturzustands klarstellen, dass der ausgebliebene Erfolg in der Suche nach Bedeutungsfakten kein empirisches Problem ist. Bedeutungsfakten kann es *notwendigerweise* nicht geben, weil im semiotischen Naturzustand jeder intentionale Zugriff mangels anderer Ressourcen nur als weiteres Zeichenmittel erscheint, dessen beanspruchte Korrektheitsbedingungen dann erneut umkämpft sind. Im semiotischen Naturzustand hat keiner einen Vorsprung vor dem anderen - etwa in Gestalt eines privilegierten Zugangs zu Bedeutungen, die wie ein magischer Schamanismus von sich aus normativ bindend wirken, oder durch übergroße individuelle Reaktionsmacht. Eben wegen dieser allgemeinen Gleichheit der Ressourcen werden die Ansprüche auf den Besitz von Bedeutungen dann auch streng wechselseitig vorgelegt und jeweils mit individueller Reaktionsmacht unterlegt. Jeder versucht seine Ansprüche gegen jeden durchzusetzen; keiner verzichtet auf die Ausübung seiner Reaktionsmacht. Mithin stehen bereits die Beziehungen der Naturzustandsbewohner unter den Bedingungen von Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit, die hier jedoch rein deskriptiv, keineswegs schon normativ zu verstehen sind.¹¹ Käme es nämlich auf natürliche Weise zu Ungleichheiten, Einschränkungen der Allgemeinheit oder Störungen der Wechselseitigkeit, so würde sich der semiotische Krieg ja vermeiden lassen, ohne den „künstlichen“ Menschen Leviathan zu erschaffen, einfach dadurch, dass die Kontrolle über die Interpretanten faktisch durch Bündelung starker Reaktionsaktivitäten hergestellt wird. Auch in der Annahme der genannten Bedingungen wird deutlich, dass das Gedankenexperiment von Bewohnern einer semiotisch befriedeten Alltagswelt *ex post* als Legitimationsbeschaffer für deren Zeichenpraxen entworfen ist.

Im Gedankenexperiment vollzieht sich die Instituierung des Regelsouveräns in der Form eines Vertrages. Wie Hobbes selbst¹² benötigt auch die Hobbkesche Konstruktion zwei

¹⁰ R. Rorty, Verificationism and Transcendental Arguments, in: *Nous*, Vol. 5, S. 3ff, hier S. 5.

¹¹ Diesen Punkt hat W. Kersting in wünschenswerter Deutlichkeit herausgearbeitet. Vgl. W. Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt 1994, S. 65.

¹² Vgl. dazu ausführlich Kersting, ebd., S. 85ff.

wohlunterschiedene Schritte, um ihr Beweisziel zu erreichen, nämlich erstens den *Verzicht* aller beteiligten Naturzustandsbewohner auf die Ausübung von Reaktionsmacht und zweitens die *Autorisierung* des durch den Vertrag Begünstigten - hier die Gemeinschaft - als Souverän. Dass der semiotische Krieg nur dann beendet werden kann, wenn die Entscheidungs- und Reaktionsmacht der Einzelnen durch den Ausübungsverzicht aller gebündelt und auf eine Letztinstanz übertragen wird, die dadurch die Stellung eines absoluten Souveräns erlangt, ist leicht nachvollziehbar. Weniger deutlich zeichnet sich ab, worin der postulierte zweite Schritt der Autorisierung besteht. Aus der Erschaffung des künstlichen Menschen, der sich aus den vielen Zeichenbenutzern zusammensetzt, entsteht nur dann eine Gemeinschaft von Regelfolgern, wenn zusätzlich zu dem negatorischen Schritt des Verzichts und der daraus resultierenden Übertragung auf den Begünstigten auch ein positiver Schritt, eben die Autorisierung dieser Instanz, vollzogen wird. Was im politischen Rahmen als Übertragung des Rechts zur Selbstregierung auf den Souverän erscheint, wird im semiotischen Rahmen als Übertragung des Rechts zur Selbstfestlegung der Interpretanten beschreibbar. Erst durch diesen Schritt kommt auch eine *Regelbefolgungsgemeinschaft* zustande, denn erst jetzt kann der Souverän die Verbindung von Regelinhalt bzw. Bedeutung und Zeichenmitteln *stellvertretend* für jeden Einzelnen vollziehen. Die vom Souverän reaktionsgestützte Fortsetzung einer Reihe von Beispielfällen kann nun so betrachtet werden, als sei sie vom Einzelnen genau so intendiert gewesen. In der semiotischen Rahmung nimmt dieser Schritt schärfere Konturen an als bei Hobbes selbst. Die Rede von „Stellvertretung“ oder „Repräsentation“ des einzelnen Zeichenbenutzers durch den Gemeinschaftssouverän beschreibt nämlich eine neue Qualität der Relation von Zeichenmittel M, Objekt O und Interpretant I, die durch den Verzicht auf Entscheidungs- und Reaktionsmacht allein nicht zu erklären ist. Denn unter den Bedingungen des semiotischen Naturzustands ist die triadische Zeichenrelation M,O,I permanent vom Zerfall in die Dyaden M-O, O-I und M-I bedroht. Ihr Zusammenschluss zu dem „semiotischen Dreieck“ hat sich nur kontingenterweise ergeben, es beschreibt mithin einen höchst labilen semiotischen Zustand. Jeder Zeichenbenutzer, der den Bezug von M auf O unter Berufung auf I sichern will, muss damit rechnen, dass ihm jeder andere Zeichenbenutzer diese Berufung bestreitet, denn für diesen ist I nichts anderes als ein M', dessen Bezug auf O selbst einen Interpretanten erfordert.

Bleibt man vorerst noch im Rahmen des Dreieck-Modells, so gilt: Die drei Dyaden bilden nur dann einen stabilen Zusammenhang, wenn die Macht über die Dyade M-O kraft der Macht über M-I zugleich die Macht über I-O ist. Aus der Sicht eines Benutzers von M kann dann der bloße Machtverzicht auf die Dyade I-O keineswegs schon aus dem semiotischen Kriegszustand herausführen. Erst wenn der Machtverzicht aus der Sicht eines auf I zugreifenden Benutzerkonkurrenten zugleich als Autorisierung begriffen wird, die Relation I-O stellvertretend für M herzustellen, und zwar so als ob I an Stelle von M sich auf O beziehe und der Benutzer von M genau diese Weise als seine Weise akzeptierte, wäre das Dilemma aufgelöst.

Die politisch-philosophischen Kategorien der Stellvertretung bzw. Repräsentation sind in ihrem Kern selbst semiotisch verfasst. Sie verweisen auf eine genuine, weil irreduzible triadische Einheit von M, O und I, die durch das „semiotische Dreieck“ nicht abgebildet wird. Ein angemessener Graph wäre die Darstellung als „Y“, die zur Geltung bringt, dass M genau deshalb für O steht, weil es von I so bestimmt wird. I wiederum erbringt diese Leistung nur weil es in derselben triadischen Relation steht, in der M auch steht. So wenig wie der dreistellige Akt des Schenkens in drei zweistellige Akte zerlegt werden kann, ohne seinen Sinn einzubüßen, so wenig lässt sich auch die Zeichenverkettung eine entsprechende Zerlegung gefallen, ohne ihre semiotische Qualität preiszugeben. Diese Qualität wird im politischen Vokabular als Autorisierung des Regelsouveräns durch die Zeichenbenutzer bzw. Regelbefolger ausbuchstabiert. Ohne sie wäre die Hobbkesche Regelbefolgungsgemeinschaft sicherlich nicht mehr als eine finstere Zwangsgemeinschaft, welche die Stabilität im Zusammenspiel der auf Dyaden reduzierten Zeichenrelation selbst nur dyadisch, und garade nicht dauerhaft herzustellen vermag. Gleichwohl bleibt die Hobbkesche Analyse in einem entscheidenden Punkt unzulänglich. Der bisher erreichte Diskussionsstand hält sich auf der Höhe der Non-Faktualismusthese: er zeigt einen Regelsouverän, dem die Kontrolle über die Interpretanten durch Machtverzicht und Autorisierung in die Hände gelegt wurde. Er zeigt aber nicht wie diese Autorisierung die Entscheidungs- und Sanktionsmacht dieses Souveräns beschränken könnte. So weist die Hobbkesche Analyse zwar den Weg aus dem semiotischen Naturzustand, eine Analyse des semiotischen Mechanismus, der die epistemische und normative Allmacht des Regelsouveräns begrenzt, steht aber noch aus.

3. Kants normatives Konzept einer „Institutionalisierung der Institutionalisierung“

Bleibt die Hobbkesche Lesart das letzte Wort in der Sache, dann gibt es weder eine Chance, die Unfehlbarkeit der Gemeinschaft in Frage zu stellen, noch deren unbeschränkte Sanktionsmacht zu domestizieren. Nach den Hobbkeschen Annahmen existiert zwischen dem semiotischen Naturzustand und der Instituierung der beschriebenen Regelbefolgungsgemeinschaft kein Drittes. Eine Mäßigung der Regelbefolgungsgemeinschaft wäre auf normative Vorgaben von außen angewiesen, die der faktischen Praxis der Gemeinschaft einen externen Maßstab setzen, z.B. Wahrheit als übergeordneter Standard für Korrektheit. Dieser Lösungsweg ist durch Kripkes skeptische Einwände definitiv verbaut. Insofern der Bezug auf praxisexterne Normen nur in interpretationsbedürftigen Zeichennitteln erfolgen könnte, fänden wir uns in genau der Situation wieder, zu deren Lösung der absolute Souverän eingesetzt wurde. Welche Alternativen bleiben also? Da ist einmal der Schritt hinter die Aufklärung zurück, nämlich zurück zu Aristoteles' Konzept einer Polisgemeinschaft und zum anderen der die Aufklärung vollendende Schritt vorwärts, wie er in

Kants Rechtsphilosophie als Modell einer normativ begrenzten Regelbefolgungsgemeinschaft exemplarisch vorgeführt wird.

In Aristoteles' substantiellem Konzept begreift sich der einzelne Regelbefolger nicht aus dem Gegensatz zur Polis. Die aus dem Regelfolgen-Paradoxon resultierenden semiotischen Bürgerkriege können so gar nicht erst entstehen. Der Zeichenbenutzer muss für sich die Gemeinschaft der Regelfolger nicht erst durch ein nachschaffendes Gedankenexperiment legitimieren, er ist von Natur aus schon ein Gemeinschaftswesen: „anthropos zoon politikon physei estin“¹³. Die Gemeinschaftsverfassung gründet bereits in der Naturverfassung des Regelbefolgers, sie braucht nur durch Erziehung als dessen ureignes Telos noch entwickelt werden. Das normative Verständnis der Natur stattet hier die Gemeinschaft mit Entscheidungs- und Sanktionsmacht aus und begrenzt diese zugleich. Die Figur eines absoluten Souveräns, auch wenn er die Gestalt der Gemeinschaft annimmt, wäre inkompatibel mit der normativ verstandenen Beziehung von Gleichen in der Polis. Sie entstammt dem Oppositionsbereich der Polis, dem Reich des Oikos, in dem Asymmetrie herrscht. Abgesehen von den immanenten Schwierigkeiten eines Normenrealismus, die hier nicht diskutiert werden können, dürfte es auch theorienpolitisch schwerfallen, hinter den mit der Aufklärung einmal erreichten „normativen Individualismus“¹⁴ zurückzugehen. Er benötigt freilich als komplementäres Gegenstück ein stärkeres normatives Gemeinschaftskonzept als es unter Hobbkeschen Annahmen denkbar ist.

Genau diesen Beitrag leistet Kants Rechtsphilosophie. Nicht die Errichtung einer absoluten, von den einzelnen Regelbefolgern unabhängigen Sanktionsmacht zur Sicherung von Regelgeltung ist das theoretische Ziel, sondern die Gleichsetzung des Vergemeinschaftungsprozesses der Individuen mit der Sanktionsdrohung gegen die Regelverletzung. Der entscheidende Zug Kants besteht darin, die bei Hobbes schon konstatierten Strukturmerkmale des Naturzustands, nämlich Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit aus ihrem deskriptiven Schattendasein zu befreien und normativ aufzuladen. Um den Unterschied auch terminologisch kenntlich zu machen, soll hier von *Institutionalisierung* und nicht von *Instituierung* gesprochen werden, und zwar genauer - in einer an Luhmann angelehnten Formulierung - von der „Institutionalisierung des Institutionalisierens“¹⁵. Die Institutionalisierung erster Ordnung macht aus Gepflogenheiten und Bräuchen Institutionen; die Institutionalisierung zweiter Ordnung, um die es hier geht, ist die prozeduralisierte Regelgemeinschaft selbst. Im Gegensatz zu Luhmann, der die Institutionalisierung zweiter Ordnung nicht mehr normativ bewerten kann, werden in Kants Modell die durch das Institutionalisierungsverfahren erzeugten normativen Momente, nämlich Allgemeinheit, Gleichheit,

¹³ Pol. 1253a 2

¹⁴ Vgl. Kersting, ebd. S. 96

¹⁵ Vgl. N. Luhmann, *Rechtssoziologie*, Reinbek 1972, S. 79.

Wechselseitigkeit zugleich auf dieses Verfahren selbst angewandt, das damit zu einem reflexiven Verfahren wird.¹⁶

Kant konstruiert den Naturzustand von vornherein so, dass er als parasitär zu dem ihn ablösenden Rechtszustand begriffen werden muss. Das Argument, mit dem Kant das *principium exeundi e statu naturali* begründet, ist, wie oben schon angedeutet, ein Parasitismus-Argument. Der Parasitismus des Naturzustands am Rechtszustand zeigt sich daran, dass auch der, der im Naturzustand verharren, und allen anderen seine Auslegungsbedingungen diktieren will, an der normativen Binnenstruktur des Rechtszustandes partizipiert. Selbst wenn er seine private Rechtsmeinung von Zeit zu Zeit ändert, will er doch, dass eben dieser Wechsel als Regel akzeptiert wird. Auch er will also eine Norm durchsetzen und sei es minimalistisch die, dass genau die Auslegung akzeptiert werden soll, die er gerade vertritt. Diesen Willkürzustand will er ja gerade auf Dauer stellen: er will, dass er als Regel allgemein, unter gleichen Bedingungen gleich verstanden und schließlich (trotz seiner Asymmetrie) auch wechselseitig akzeptiert wird.

Stellt man diese Überlegung in den semiotischen Rahmen ein, so bedeutet sie: Der allgemeine Versuch des privaten Regelfolgens partizipiert insgeheim an dem semiotisch befriedeten Zustand gemeinschaftlichen Regelfolgens, um dessen Institutionalisierung es geht. Der Bewohner des semiotischen Naturzustands muss seiner heimlichen Anleihen an den normativen Ressourcen des gemeinschaftlichen Regelfolgens nur noch überführt werden, um die Institutionalisierung des Regelfolgens selbst als normativ, nämlich als geboten zu verstehen. In den Kategorien der politischen Philosophie ausgedrückt ist der Naturzustand Kants keineswegs rechtlos; er beschreibt das Privatrecht, das noch nicht in öffentliches Recht überführt wurde. Die Analogie zum Versuch privaten Regelfolgens, das sich gegen eine gemeinschaftliche Praxis sperrt, besteht dann nicht nur auf der terminologischen Ebene. Denn gleichviel, ob private Rechtsmeinung oder private Interpretation der Korrektheitsbedingungen des Zeichengebrauchs, solange es so viele private Meinungen wie Zeichenbenutzer gibt, erscheint der Konflikt unvermeidlich.

Kants Konstruktion des Gedankenexperiments verleiht dem semiotischen Naturzustand allerdings eine über eine Hobbkesche Analyse hinaustreibende Eigendynamik: Jedem Naturzustandsbewohner kommt das Recht zu, Bedeutungen wie herrenlose Gegenstände zu okkupieren und andere von der Festlegung auszuschließen. Da der Ausdruck „Bedeutung“ als Verfügung über die Korrektheitsbedingungen des Zeichenmittelgebrauchs, d.h. als Feststellungsmacht von Interpretanten eingeführt wurde, besagt dieses Recht, dass jeder individuelle Zeichenbenutzer versuchen kann, jeden anderen Zeichenbenutzer diesen Bedingungen zu unterwerfen. Die Okkupation von Bedeutungen steht so in einer direkten Entsprechung zu dem Pendant in Kants

¹⁶ Vgl. I. Maus, Zur Theorie der Institutionalisierung bei Kant, in: I. Maus, *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluss an Kant*, Frankfurt a.M. 1994, S. 249-336, hier S. 280.

Eigentumstheorie. Das Fassen oder Ergreifen der Bedeutungen *ist* die Inbesitznahme eines sonst herrenlosen Objekts erst dadurch, dass es diesem einen neuen Status, eben den eines Interpretanten verleiht. Der Zugriff auf das angebliche „Bedeutungsfaktum“ ist nicht ein isolierbarer Vorgang, der andere Fakten wie etwa eine bestimmte Verwendungsweise des Mittels stützen könnte. Er setzt den ganzen semiotischen Mechanismus in Gang, insofern der Interpretant nur in dem Maße auch Interpretant sein kann, wie er als Stellvertretung für das Mittel verstanden wird und dieses wiederum als Stellvertretung für das Objekt.

Dass die genuine Zeichenrelation die deskriptiven Merkmale des semiotischen Naturzustands, nämlich Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit in den Beziehungen ihrer Momente abbildet, kann nach dem Gesagten keine Überraschung mehr sein. Jetzt sind die normativen Implikationen zu untersuchen, die aus der Zeichenrelation eine irreduzible Einheit machen. Und hier unterscheidet sich Kants Institutionalisierungskonzept der Regelbefolgungsgemeinschaft doch in drei Punkten grundlegend von einer Hobbkeschen Instituierung:

1. Bei Kant geht es nicht um den einmaligen vertraglich fixierten Verzicht auf Entscheidungs- und Reaktionsmacht und dessen Übertragung auf einen Souverän, sondern um ein *Verfahren*, das die Ausübung von Entscheidungs- und Sanktionsmacht unter Bedingungen stellt. Die Verfügung über den Interpretanten steht unter keinen anderen Bedingungen als denjenigen, unter denen auch das Mittel steht. Der Kantische Vertrag ist also nichts anderes als das Verfahren selbst. Wer Bedeutungen okkupieren und zu Interpretanten machen will, muss sich mit allen anderen potentiellen Eigentümern, die durch die Okkupation von der Verfügung ausgeschlossen sind, zu einer Gemeinschaft zusammenschließen. Der Prozess der Vergemeinschaftung - die ursprüngliche Institutionalisierung der Regelbefolgungsgemeinschaft - besteht darin, die Institutionalisierung von Institutionen unter die Bedingungen von Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit zu stellen. Wie auch immer die positive Ausgestaltung durch Errichtung von Institutionen - und das ist die ganze Familie von Wittgensteinschen Sprachspielen - aussehen mag, sie hat diesen formalen Bedingungen zu genügen. Die inhaltlichen Regelungen der Institutionen sind damit den Kontingenzen der jeweiligen Lebensform überantwortet. Das Hühnerorakel der Azande und die Einrichtung eines TÜV sind normativ gleichwertig, sofern die Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit im Institutionalisierungsverfahren sekundär auch die Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit in den Beziehungen der Institutionsunterworfenen verbürgt.¹⁷ Auf die semiotische Problematik übertragen: Der Privatbesitz von Interpretanten als Korrektheitsbedingungen des Zeichenmittelgebrauchs muss für alle Zeichenbenutzer (Allgemeinheit) zu gleichen Bedingungen unter vergleichbaren Umständen (Gleichheit) und in reziproker Sicherung des Besitzes

¹⁷ Vgl. I. Maus, ebd. S. 275.

(Wechselseitigkeit) eingerichtet werden. Eine Inbesitznahme, die unter Verletzung nur einer dieser Bedingungen zustande kommt, erhält nicht den Status des Eigentums. Denn dessen Status verdankt sich der Korrektheit des beschriebenen Institutionalisierungs-Verfahrens.

Für die Institutionalisierung der Meta-Institution „Bedeutung“ hat diese Prozeduralisierung des Privateigentum-Status‘ eine erstaunliche Konsequenz. Der Versuch, Bedeutung zum Privateigentum zu machen, d.h. den provisorischen Besitz in einen dauerhaften zu verwandeln, ist nur als Verfahren möglich, das durch die normativen Aspekte der Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit geprägt ist. Die öffentliche Verfahrensrationalität des Versuchs, Bedeutung als Privateigentum zu institutionalisieren, widerstreitet nun dem Inhalt des angestrebten Privatbesitzes, der ja genau diese Aspekte ausschließt. Ein platonisierender Vertreter der klassischen Bedeutungstheorie hätte sich hier in eine unlösbare Aporie verstrickt. Denn wird Bedeutung als Privatbesitz eines Inhalts verstanden, so könnte er nur dann als Eigentum auftreten, wenn er von allen genutzt werden dürfte. Das aber ist das Gegenteil des Privatbesitzes, der ja gerade alle anderen von der Nutzung ausschließt. Der Widerspruch verweist auf das zugrundeliegende Missverständnis im Begriff der Bedeutung, denn er entsteht nur dann, wenn Bedeutung überhaupt als ein Gegenstand aufgefasst wird, der in Besitz genommen werden kann.

Wenn die Konstitution eines Zeichens als das Verfahren verstanden wird, das die einzelnen Relate in einen genuinen Zusammenhang bringt, dann kommt es nicht mehr auf den Zugriff und die Inbesitznahme eines der Relate an. Durch das, was ein Zeichenbenutzer für seine Privatbedeutung hält, kann, wie in Wittgensteins Beispiel vom „Ding in der Schachtel“ (PU § 293) vorgeführt, einfach gekürzt werden. Was auch immer in der Schachtel ist, es kann die Korrektheitsbedingungen für das Zeichenmittel nicht bestimmen. Die liberale Botschaft Kants heißt hier: wir *müssen* nicht kürzen. Jeder darf seinen Käfer oder was er dafür hält, behalten. Es bleibt seine Privatsache. Liberale Regelbefolgungsgemeinschaften werden sich jeder inhaltlichen Vorgabe für den Schachtelinhalt enthalten.

2. In Kants Konzept wird nicht wie in der Hobbkeschen Analyse ein Vertragsbegünstigter als absoluter Souverän eingesetzt; der Souverän ist das Verfahren. Der Verzicht auf die Ausübung individueller Sanktionsmacht führt dann nicht zu einer unbegrenzten Sanktionsmacht, sondern erweist sich durch die Institutionalisierung der Regelbefolgungsgemeinschaft als begrenzt, begrenzt auf die Abwehr der Zeichenbenutzer, die sich der Institutionalisierung der Regelbefolgungsgemeinschaft überhaupt zu entziehen versuchen. In Kants Rechtsdiskurs liest sich das so: „Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden“¹⁸. Diese Befugnis leitet Kant daraus ab, dass die Hindernisse der äußeren Freiheit zu verhindern sind. Das Recht selbst wird als „der Inbegriff der Bedingungen, unter

¹⁸ I. Kant, *Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, Akademie-Ausgabe* Bd. 6, S. 230.

denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann¹⁹ eingeführt. Im semiotischen Rahmen wird damit eine Verfassung des Zeichengebrauchs beschrieben, die sich als Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit in der Bestimmung von Interpretanten charakterisieren lässt. Die äußere Freiheit eines jeden Zeichenbenutzers von M für O kann nur realisiert werden, indem die Freiheit aller in der Verfügung über Interpretanten I hinsichtlich O wechselseitig eingeschränkt wird. Eben darin bringt sich die formale Ordnung des semiotischen Raums zur Geltung. Sie ist begrifflich identisch mit der Verhinderung der Hindernisse dieser Ordnung - und das ist jeder Gebrauch, der wie der Versuch privaten Regelfolgens mit der Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit der Interpretantenbestimmung unverträglich ist. Über die Frage, welches Sprachspiel gespielt wird, und welche Sanktionen auf welche Regelverletzungen verhängt werden, ist damit nichts entschieden, das bleibt den Kontingenzen historischer Regelbefolgungsgemeinschaften überlassen. Es ist allerdings darüber entschieden, dass die Sanktionen als regelgeleitetes Handeln den genannten Bedingungen ebenso unterstehen wie die sanktionierten Handlungen selbst. Kurz, willkürliche Sanktionen sind ausgeschlossen.

3. Der dritte Punkt ist die Selbstbezüglichkeit: Die Institutionalisierung der Regelbefolgungsgemeinschaft produziert genau die Korrektheitsbedingungen, der sie selbst unterliegt, nämlich Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit. Sie sind die Strukturmerkmale des Institutionalisierungsprozesses. Insofern beschreibt die Mitgliedschaft in einer solchen Gemeinschaft selbst einen normativen Status. Denn Mitglied einer solchen Gemeinschaft oder Teilnehmer einer solchen Praxis ist man nur in dem Maße, in dem man sich der Institutionalisierung unterwirft. Diese „Unterwerfung“ ist - was die genannten Korrektheitsbedingungen angeht - zugleich die Übernahme von deren Kontrolle. Der Institutionalisierungsunterworfenen wird zum Regelsouverän, der diese Bedingungen dann jeder beliebigen Institution zur Einlösung vorlegen kann.

Da diese Art von Praxis ihren normativen Gehalt nicht von außerhalb bezieht, gerät sie gar nicht erst in die Verlegenheit, externe Normen deuten zu müssen. Die Abwehr des Deutungsregresses scheint mit dem Preis der Zirkularität bezahlt zu werden, und zwar schon auf der Ebene der Institutionen, nicht erst auf der Ebene der Institutionalisierung. So besteht etwa die Institution des Eigentums darin, dass sich Eigentümer in bestimmter Weise verhalten, z.B. andere von der Nutzung ihres Eigentums ausschließen, und von anderen so behandelt werden, indem dieser Ausschluss akzeptiert wird. Sie verhalten sich so, weil sie so behandelt werden und sie werden so behandelt, weil sie sich so verhalten. Eine solche Praxis ist selbstschöpferisch, indem sie den Status des Eigentums und seine

¹⁹ I. Kant, ebd.

normativen Konsequenzen allererst hervorbringt.²⁰ Dass sich für eine Institution wie Eigentum und entsprechend für eine Meta-Institution wie Bedeutung die selbstschöpferische Zirkularität als Kennzeichen herausstellt, braucht in der Frage der Institutionalisierung der Regelbefolgungsgemeinschaft nicht zu irritieren. Die normativen Gehalte der Institutionalisierung einer Regelbefolgungsgemeinschaft - das zeigt das Parasitismus-Argument - bestehen einzig und allein in der Verhinderung ihrer Nichtbefolgung. Ob man das nun als „übermäßige Tatsache“ oder lieber als „philosophischen Superlativ“ etikettiert, ist gleichgültig - wenn man nur hinzusetzt, dass sich eine solche Regelpraxis nicht auf eine Norm außerhalb ihrer bezieht.

©2007 by Gerhard SCHÖNRICH. All rights reserved.

²⁰ Vgl. D. Bloor, *Wittgenstein, Rules and Institutions*, London / New York 1997, S. 29ff.